

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **13 (1907)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gesellschaft zum Mittelleuen.

Von H. Besiger.

Leicht vergißt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Respublica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zähringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmheit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat („Zweihundert“ oder „Burger“ kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absetzte!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Volksrechten. Schon im Jahr 1295 verbietet eine heute verlorene Sakung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Rückschlag, zugleich der Anfang vom Ende. Die beiden Sakungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verbieten ausdrücklich die Bildung von Zünften bei ewiger Verbannung und setzen zugleich die Aufnahmegelder für die Meister verschiedener Handwerke fest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht

eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Sakung „zünfte ze werende“. Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Zunftstadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck „Zunft“. Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Zunft des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name „Handwerk“ sagt, bestimmte der Broterwerb die Gesellschaft, Erbfolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Sakungen sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Väter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das „Handwerk“. Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts — schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Ostern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Benner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober- und Niedermeggern bis zur Vereinigung (zirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die „Zunftgefahr“ vorüber war, eroberten sie die Bestellung der vier Benner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Megger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszügler nach den Stuben, und 1503

noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürftig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwyz mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. „Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon kunt menlichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das wa viel zünften in stetten sint, das ouch da viel und dif groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stößen und partyen guoten stetten dif und vil bärlich [= offenbar] mißlingt und mißlungen hat, und wellen diß versorgen und versächen [= versorgen, vorsehen] in ünser stat, als es ouch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigentlich verhüet und verseechen Daß wir von dißhin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch sagung füllen schaffen verhängen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die unß har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins wägs möchten uffgan“ Dr. F. E. Welte: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. „Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: „zuo ostren“] wie doch er alt ist, zünfte ze weren. — zuo dem ersten wenn ein Mezger wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz mezger, der sol üns von erst geben an unsren bu 5 ß angster münz und darnach sinem antwerk zuo wine unß [= bis] an 30 ß angster münz und nit darüber,

und was deheiner für buossen unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat“ Ein Gerber soll gleich viel geben „und wand die selben gerwer einen brieff ufziehent, wie sie ir antwert versprechen sollent, den selben brieff wir inen ouch bestätigen“ Schmiede und Pfister (Bäcker) sollten 5 β und 1 \mathcal{A} , Schuhmacher 5 β und 10 β , die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Rebleute wird ein fester Lohn von 4 β für einen „so mit dem messer schnidet“, und von 3 β für einen „mit der hoven“ (Hade) festgesetzt. Die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Kürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. O. S. 113.

1392. VIII. 8. „Dis ist der nüm brieff umb zünfte ze weren, sol man lesen am Ostermänteg.“ — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1 \mathcal{A} , von einem Knecht aber 10 β nehmen. Der Rat entscheidet im Streitfall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strafe ewiger Verbannung und 100 fl Buße „dehein Sazung oder gelüpte oder pünde und diser dingen zuo einer stäten gezügami, und das si also ewenlich stät und in kraft beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff.“ Welti a. a. O. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv aufbewahrt (Fach Oberamt Bern).

Um 1420. „Ein nüwe Sazung umb die antwert und zünst zuo werende.“ Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die „eigenne hüser und husrat hant“ ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürfen. Die übrigen bleiben beim alten Satz von 1 \mathcal{A} , resp. 10 β . Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehreren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Verbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein „die zu Schützen“. Welti a. a. D. S. 161.

1423. IV. 1. „Ein nüme Sakung der handtwerkenn halb angesächen.“ — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 β zur Ausübung des Gewerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei „renßkosten, gemeinen wärden unnd tagwann“, sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezogen werden dürfen. Welti a. a. D. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatschreiber Moriz v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz folgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, die vier Benner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Rebleute und der Schützen, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüge nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Burgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Burgern d. h. von den neugewählten Mitgliedern der Zweihundert (den „Burgern“ kurzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtbürgern. „Burger“ bedeutet in der Rechtsprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Rats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentfähige Vollburger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrhunderts.

„Und welich also nūwe Burger ingand, Die geben, wo Ir vätter vor[her] zuo dem großen Markt nitt gangen sind . . . 8 \mathcal{H} 4 \mathcal{S} . Wellichen vätter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7 \mathcal{H} 4 \mathcal{S} und [beide] daurzuo (= dazu) den weybellen Ir Trindgelt zuo Irn guoten willen.

„Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: . . . Item den vier gesellschaften, dau die vier v ä n n r Stubengesellen sind . . .“ (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Metzgern und den Niedergerbern) . . . [denn] In die gesellschaft, dau der Seckelmeister Stubengesell ist; Duch In Jeddlich gesellschaft, dau die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und ouch zuo den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimmlicher von dem Markt beyd dauselbs Stubengesellen sind: [diesen allen,] Jeddlicher Gesellschaft In Sunders von Jeddlichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist . . . 5 Schilling Pfennig (die übrigen Gesellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Abgenommen [der gesellschaft] zuo dem Marren und Listellzwang gipt man allwegen gelich Jeddlicher gesellschaft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig“ d. h. also $2 \times 5 \beta = 10 \beta$. Abgedruckt nach dem ältesten Osterbuch von 1485. Diese Osterfassung dürfte aus den Jahren 1460—65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (\mathcal{S}) und seine höheren Einheiten: der Schilling (β) und das Pfund (\mathcal{H}).

$$1 \mathcal{H} = 20 \beta = 240 \mathcal{S} \qquad 1 \beta = 12 \mathcal{S}$$

Im XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigfuß der Kreuzer (\times^r) und seine höhern Einheiten: der Bazen (bz.) und die Krone (\mathcal{K}).

$$1 \mathcal{K} = 25 \text{bz.} = 100 \times^r \qquad 1 \text{bz.} = 4 \times^r$$

Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \mathcal{K} = 3\frac{1}{3} \mathcal{H} \qquad 1 \mathcal{H} = 7\frac{1}{2} \text{bz.}$$

Selten ist der Guldenfuß:

$$1 \text{ Gulden (fl)} = 15 \text{bz.} = 60 \times^r$$